

**Vertragsbedingungen über die
Auftragsverarbeitung im Webhosting-Vertrag
(Auftragsverarbeitungsvertrag)
ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich
(Stand: 19.09.2022)**

1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten des Kunden (nachstehend auch „Verantwortlicher“ oder „Kunde“ genannt) und ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich, Inhaber: René Münnich, Hauptstraße 68, D-02742 Friedersdorf (nachstehend auch „NMM“ oder „Auftragsverarbeiter“ genannt), sofern im Rahmen der Leistungserbringung von NMM der Kunde einen Webhosting-Vertrag unter Einbezug der AGB von NMM abgeschlossen hat (nachstehend: „Hauptvertrag“) und mittels der technischen Systeme und Anwendungen von NMM der Kunde personenbezogene Daten als Verantwortlicher verarbeitet und NMM als lediglich weisungsgebundener Auftragsverarbeiter an dieser Datenverarbeitung als ein Auftragnehmer beteiligt ist. Er gilt zeitlich für alle Verarbeitungen.

1.2 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind zwingend in den Bestellprozess für einen Neu-Kunden eingebunden, können aber auch eigenständig im Kundenzugang (MembersArea) abgeschlossen werden und stehen mit den Geschäftsbedingungen im Übrigen dort dem Kunden zum Download als PDF-Dokument bereit.

2 Zweck der Vereinbarung

Mit diesen datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen und ihren Anhängen I bis IV soll die Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleistet werden. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien die von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gemäß Art. 28 Abs. 7 DS-GVO veröffentlichten Standardvertragsklauseln gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 (im folgenden „Klauseln“). Diese Klauseln sind nachstehend in Ziffer 4 mit der jeweils ausgewählten Option im Originaltext wiedergegeben und sind durch NMM textlich nicht verändert.

3 Individuelle Regelungen zu den Standardvertragsklauseln

Weitere Regelungen im Sinne von Klausel 2 Buchstabe b der genannten Standardvertragsklauseln vereinbaren die Parteien in Ziffer 5, 6, 7 und 8 dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Leistung von NMM um ein standardisiertes Produkt handelt. Die Standardvertragsklauseln erlauben dennoch individuelle datenschutzrechtliche Regelungen im Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen. Ziffer 5, 6, 7 und 8 dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen sind solche individuellen Regelungen.

4 Standardvertragsklauseln

ABSCHNITT I

Klausel 1 - Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) sichergestellt werden [OPTION 1].

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

Klausel 2 - Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3 - Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4 - Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 - Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6 - Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7 - Pflichten der Parteien

Klausel 7.1 Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

Klausel 7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

Klausel 7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

Klausel 7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Klausel 7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

Klausel 7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der / den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

Klausel 7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG: Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens zwei Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. [OPTION 2]
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabvereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von

Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche - im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist - das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 7.8 Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8 - Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz- Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679]. [OPTION 1]

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

Klausel 9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Klausel 9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 [OPTION 1] zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10 - Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche - unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

5 Weitere Klauseln im Sinne von Ziffer 3

5.1 Weisungen

Weisungen im Sinne der Klauseln 7.1 Buchstabe a und 7.2 stellen die jeweils vertraglichen Leistungsbeschreibungen (im jeweiligen Webhosting-Paket bzw. im jeweiligen Webhosting-Tarif) dar sowie die allgemeinen bzw. ergänzenden Geschäftsbedingungen des Verantwortlichen, die dem jeweiligen Hauptvertrag zugrunde liegen, sofern sie in den Hauptvertrag einbezogen worden sind und sachlich den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, die durch den Verantwortlichen verarbeitet werden und von diesem zu verantworten sind. Im Rahmen der bereit gestellten technischen Mittel und Anwendungen (Standardprodukte) kann der Verantwortliche Art und Umfang der Datenverarbeitung durch die Art der Nutzung der bereit gestellten technischen Mittel und Anwendungen und durch Auswahl etwaig möglicher Varianten bestimmen, insbesondere durch Nichtnutzung auch einschränken. Weisungen des Verantwortlichen können nur im vereinbarten Rahmen des Standardproduktes erfolgen. Bei weiteren Weisungen des Verantwortlichen, die über den Rahmen des Standardproduktes hinausgehen, gilt Ziffer 6 dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen (Änderungen).

5.2 Kostenpflichtige Weisungen

Datenschutzrechtliche Weisungen des Auftragsverarbeiters, welche Lieferungen und Leistungen nach der jeweils vertraglichen Leistungsbeschreibungen (im jeweiligen Webhosting-Paket bzw. im jeweiligen Webhosting-Tarif) überschreiten und finanzielle Aufwendungen bei NMM erzeugen, muss NMM nur dann ausführen, wenn sich NMM und der Kunde auf ein entsprechendes Entgelt vor Ausführung der Leistung geeinigt haben. Das Recht von NMM, entsprechenden Aufwendungsersatz vom Kunden zu verlangen, gilt nicht, wenn die Weisung des Kunden erforderlich wird, damit NMM Rechtsverstöße im eigenen Zuständigkeitsbereich beseitigt.

5.3 Sicherheitsleistung vor Ausführung einer Weisung

NMM kann vor Ausführung einer Weisung eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen, wenn NMM zu einer objektiv nachvollziehbaren (nicht notwendig richtigen) Einschätzung gelangt, dass die Weisung des Kunden rechtswidrig ist und NMM bei Umsetzung der Weisung Schäden, insbesondere durch Schadenersatzforderungen Dritter, drohen.

5.4 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

Die Parteien sind sich zu Klausel 7.6 einig, dass der Verantwortliche vorrangig geeignete Zertifizierungen von NMM bzw. von ihr vorgelegte Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Klauseln sowie den in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten verwendet. Der Verantwortliche kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen.

5.5 Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Die Liste der vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeiter (ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG gem. Klausel 7.7 Buchstabe a) findet sich in Anhang IV.

5.6 Klarstellung

Die Parteien sind sich einig, dass die Begriffe „stellt sicher“ und „sicherstellen“ in der EU-Rechtssprache, soweit sie in den Standardvertragsklauseln verwendet werden, keine Garantie im Rechtssinne im Sinne des deutschen Rechts darstellen.

5.7 Internationale Datenübermittlungen

In Bezug auf die internationalen Datenübermittlungen halten die Parteien in Bezug auf Klausel 7.8 fest, dass sofern der Auftragsverarbeiter mit seinen Unterauftragsverarbeitern die Standarddatenschutzklauseln gemäß Durchführungsbeschluss der EU-Kommission 2010/87 vom 05.02.2010 mit Stand 2010 abgeschlossen und ggf. ergänzende Maßnahmen getroffen hat, es sich somit um Bestandsgeschäft im Sinne des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 04.06.2021 handelt, diese bestehenden Standarddatenschutzklauseln bis auf Weiteres Bestand haben. Der Auftragsverarbeiter wird, soweit möglich, diese Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2010 spätestens bis zum 27.12.2022 durch die Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2021 (Durchführungsbeschluss der EU-Kommission 2021/914 vom 04.06.2021) zu ersetzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vorgehensweise einen vertrags- und rechtskonformen Zustand darstellt.

Soweit die Umsetzung der Standarddatenschutzklauseln mit Stand 2021 mit Unterauftragsverarbeitern im Drittland nicht bis zum 27.12.2022 erfolgen kann, gelten für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustands durch den Auftragsverarbeiter die Regelungen Klausel 7.7 zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und Ziffer 4.1 zu Änderungen.

Der Auftragsverarbeiter ist im Falle eines Drittstaatentransfers zudem berechtigt, mit seinen Unterauftragnehmern (Anhang IV) nach Art. 46 DS-GVO zugelassene geeignete Garantien insbesondere genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art. 47 DS-GVO zu verwenden.

5.8 Löschung bzw. Rückgabe personenbezogener Daten

Die Parteien stimmen überein, dass Klausel 10 Buchstabe d und Art. 28 Abs. 3 g) DS-GVO so auszulegen sind, dass ein Wahlrecht des Kunden (Verantwortlichen) auf Löschung oder Rückgabe nur besteht, wenn die vereinbarte Leistung beide Optionen ermöglicht. Mit Beendigung des Hauptvertrags erfolgt durch den Auftragsverarbeiter regelmäßig die sofortige Löschung aller auf den Speichermedien durch den Kunden gespeicherten (auch personenbezogenen) Daten des Kunden, sofern NMM nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften (bestimmte) personenbezogene Daten (weiter) speichern muss. Es ist Sache des Kunden, für die rechtzeitige vorherige Speicherung dieser Daten auf einem eigenen Speichermedium Sorge zu tragen.

5.9 Kirchlicher Datenschutz

Ist der Auftraggeber eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung bzw. Gemeinschaft im Sinne des Art. 91 DS-GVO, unterwirft sich der Auftragsverarbeiter der Aufsicht dieser jeweiligen Institution, soweit diese unabhängige Aufsichtsbehörde die in Kapitel VI DS-GVO niedergelegte Bedingungen erfüllt.

6 Prüfungen/Kontrollen

6.1 Der für den Kunden datenschutzrechtlich Prüfende oder Kontrollierende darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu NMM stehen.

6.2 NMM darf Prüfungen/Kontrollen in dem Umfang verweigern, wie sie zu einer übermäßigen Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs führen.

7 Änderungen der datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen

7.1 Änderungen dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen bedürfen der Textform. Im Übrigen gelten für Änderungen dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen mit Vorrang gegenüber allen anderen etwaigen Änderungsklauseln folgende Regelungen:

7.2 Für die Änderungen von Unterauftragsverarbeitern: Es gilt Klausel 7.7 Buchstabe a Satz 2.

7.3 Für Änderungen auf Veranlassung durch ALL-INKL.COM gilt:
Beabsichtigt ALL-INKL.COM die vereinbarten Leistungen oder die Bedingungen der Auftragsverarbeitung zu ändern (z.B. auf Grund von Behördenentscheidungen, Änderungen in Lieferantenbeziehungen, Gesetzesänderungen), wird sie den Kunden mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform informieren und soweit möglich Nachteile für den Kunden vermeiden. Die geänderten Bedingungen werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsbestandteil: Bei Änderungen zugunsten des Kunden, bei lediglich unerheblichen Änderungen oder bei zwingenden rechtlichen Änderungen ist ALL-INKL.COM zu einseitigen Änderungen der Bedingungen zur Auftragsverarbeitung berechtigt. Bei allen anderen Änderungen steht dem Kunden das Recht zu, die betroffenen Leistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

7.4 Für Änderungen auf Veranlassung durch den Kunden gilt:

Wünscht der Kunde die Anpassung der Bedingungen der Auftragsverarbeitung, wird er NMM informieren und seinen Änderungswunsch begründen. Bei umfangreichen Änderungswünschen wird NMM dem Kunden ein kostenpflichtiges Angebot zur Prüfung derselben übersenden. Erklärt sich NMM mit dem Änderungswunsch des Kunden ggf. gegen zusätzliche Vergütung einverstanden, übersendet NMM diesem die geänderten Unterlagen. Die Änderungen werden zu dem in den Unterlagen genannten Zeitpunkt wirksam, wenn der Kunde binnen 4 Wochen zustimmt. Soweit NMM den Änderungswunsch des Kunden ablehnt oder nur unter erheblichen Mehrkosten erbringen kann, wird sie diesen hierüber informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die betroffene Leistung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis zur Einigung über den Änderungswunsch des Kunden oder Beendigung der betroffenen Leistungen gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort und NMM ist zur Umsetzung etwaiger Änderungen nicht verpflichtet.

8 Datenschutzrechtliche Verantwortung

Soweit der Kunde durch die Nutzung der ihm bereitgestellten technischen Mittel und Anwendungen personenbezogenen Daten Dritter verarbeitet, ist es in diesem Verantwortungsbereich allein Sache des Kunden zu prüfen und entscheiden, ob er im sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der DS-GVO tätig ist und insbesondere für all seine Verarbeitungsvorgänge eine Rechtsgrundlage der jeweils von der Verarbeitung betroffenen Personen (vgl. Art. 6 DS-GVO) beanspruchen kann. NMM leistet hierzu keine Rechtsberatung.

9 Gültigkeit und Vorrangregelung

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen mit sonstigen Vereinbarungen, insbesondere den übrigen Geschäftsbedingungen von NMM sind die Bestimmungen dieser datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen maßgebend. Im Übrigen bleiben die sonstigen Vereinbarungen, insbesondere die übrigen Geschäftsbedingungen von ALL-INKL.COM unberührt und gelten für diese datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen entsprechend.

Datum 31.05.2023

Frau Otremba
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Deutschland
Kundennummer 756752

- Verantwortlicher und Auftraggeber -

ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich
Inhaber: René Münnich
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

- Auftragsverarbeiter und Auftragnehmer -

ANHANG I

Liste der Parteien

Parteien der Vereinbarung sind die Vertragspartner der datenschutzrechtlichen Vertragsbedingungen, d.h. jeweils ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich, Inhaber: René Münnich, Hauptstraße 68, D-02742 Friedersdorf („NMM“ oder „Auftragsverarbeiter“) und der jeweilige Kunde des Webhosting-Vertrags („Verantwortlicher“ oder „Kunde“).

ANHANG II

Beschreibung der Verarbeitung

1 Gegenstand der Verarbeitung

Der Verantwortliche (Kunde) kann die technischen Mittel (Hardware und Anwendungssoftware) des Auftragsverarbeiters (NMM) auf dessen bereit gestellten Speicher- und Netzwerkressourcen eines Rechenzentrums nach Maßgabe des Webhosting-Vertrags und dem gewählten Webhosting-Paket (Webhosting-Tarif) nach den Bestimmungen der AGB und der ergänzenden Geschäftsbedingungen in Anspruch nehmen, um dort unter anderem die vom Kunden selbst erhobenen personenbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Welche technischen Mittel aus den vorhandenen Ressourcen der Kunde nutzt, ist allein Sache des Kunden; so entscheidet auch der Kunde, ob er überhaupt personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der DS-GVO verarbeitet, was Gegenstand und Dauer der Verarbeitung sind, bestimmt Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen.

Typisch für den Auftragsverarbeiter ist der Gegenstand der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Speicherns der Daten auf Servern in der Anwendung des Website-Hostings, des E-Mail-Hostings sowie der Datenbankverwaltung und Domainverwaltung.

2 Dauer der Verarbeitung

Typischerweise entspricht für den Auftragsverarbeiter die Dauer der Verarbeitung der (unbestimmten) Laufzeit des Webhosting-Vertrags und solange der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet.

3 Art der Verarbeitung

Die mit dem Webhosting-Vertrag überwiegende Verarbeitungsart ist das Speichern von (personenbezogenen) Daten über die Server des Auftragsverarbeiters sowie die Übermittlung mittels der technischen Systeme an die vom Verantwortlichen ausgewählten Dritten sowie die Anbindung der Speicherplätze an das Internet. Sobald der Verantwortliche dies veranlasst, werden personenbezogene Daten gelöscht.

4 Zweck(e), für den/die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Der Auftragsverarbeiter wirkt an den Zwecken des Verantwortlichen mit, die dieser mit seinen Verarbeitungszwecken verfolgt, beschränkt auf das Zurverfügungstellen der technischen Mittel für die vorstehend genannten Verarbeitungsarten für Installation, Wartung und Störungsbeseitigung.

Es ist Sache des Verantwortlichen, die Zwecke ggü. dem Auftragsverarbeiter ggf. näher zu konkretisieren.

5 Art bzw. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die mit dem Webhosting-Vertrag verarbeiteten Datenarten bzw. Datenkategorien bestimmt der Verantwortliche. Dazu zählen in aller Regel Kundendaten, Beschäftigtendaten, Daten der Website-Nutzer, Daten der E-Mail-Nutzer.

Es ist Sache des Verantwortlichen, die Art der personenbezogenen Daten ggü. dem Auftragsverarbeiter ggf. näher zu konkretisieren und insbesondere im Fall verarbeiteter sensibler Daten Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen.

6 Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Die mit dem Webhosting-Vertrag verarbeiteten Kategorien betroffener Personen bestimmt der Verantwortliche. Dazu zählen in aller Regel Kunden (Vertragspartner), Beschäftigte, Interessierte, Nutzer und Besucher.

ANHANG III

Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

0 Verpflichtung auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen

ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich
Inhaber: René Münnich
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

und der Unterauftragsverarbeiter

Neue Medien Münnich GmbH
Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

haben für Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen im Webhosting-Vertrag unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die für eine Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um bei der (Auftrags-)Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die (Auftrags-)Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Vertraulichkeit

1 Zutrittskontrolle

Gewährleistungsziel: Verwehrung des Zutritts zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die (Auftrags-) Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

- 1.1 Die Rechenzentren und das Servicezentrum befinden sich in Deutschland (Dresden und Friedersdorf). Das Webhosting erfolgt ausschließlich auf Datenspeichern in Deutschland.
- 1.2 Elektronische Zutrittskontrollsysteme und Personal überwachen und gewährleisten den autorisierten Zutritt zum Rechenzentrum, in welchem die IT-Systeme für den Kunden vorgehalten werden, sowie zum Servicezentrum, von welchem die IT-Systeme administriert werden.
- 1.3 Zutritte von Besuchern werden stets durch Beschäftigte des Auftragsverarbeiters begleitet. Das Rechenzentrum ist 24/7 durch Beschäftigte besetzt. Unbegleitete Zutritte sind nicht möglich.
- 1.4 Es sind Videokameras zur Überwachung des Zutritts und Einbruchs- bzw. Kontaktmelder im Einsatz.
- 1.5 Zutrittsberechtigte Beschäftigte sind organisatorisch festgelegt, Magnetkarten bzw. Schlüssel werden nur entsprechend einer Organisationsanweisung vergeben. Über den Zutritt von Besuchern des Rechenzentrums werden Anwesenheitslisten geführt, Regelungen für Fremdpersonal und zur Begleitung von Gästen sind vorhanden.

2 Zugangskontrolle

Gewährleistungsziel: Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen die (Auftrags-) Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

- 2.1 Der Zugang zu Datenverarbeitungssystemen ist nur durch Authentifizierung möglich, wenigstens durch ein System von Benutzername und Passwort.
- 2.2. Im Übrigen sind Zugänge durch ein Berechtigungskonzept (abgestufte Zugriffsberechtigungen) nur besonders autorisierten Beschäftigten vorbehalten.

3 Datenträgerkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderens oder Löschens von Datenträgern.

Getroffene Maßnahmen:

- 3.1 S.o. Ziffer 2.1 und 2.2.
- 3.2 Soweit auf Weisung des Kunden Daten im Auftrag verarbeitet und personenbezogene Daten auf Festplatten-Speicherplätzen als Datenträger gespeichert sind, erfolgen Zugriffe des Auftragsverarbeiters durch ein System von Befugnissen abgestufter Zugriffsberechtigungen durch die Beschäftigten in den Abteilungen Technik (Administration),

Support, Domainverwaltung und Kundenbuchhaltung, Berechtigungsbeurteilung (organisatorisch) und Berechtigungsvergabe (technisch) sind getrennt. Der Zugriff entsprechend Berechtigung wird auch bei Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backups gewährt. Test- und Produktionsumgebung sind getrennt.

3.3 Es ist Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages durch geeignete Techniken (Software) zu verschlüsseln.

4 Speicherkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.

Getroffene Maßnahmen:

4.1 Die Bereitstellung der dem Kunden zur Nutzung überlassenen IT-Systeme des Auftragsverarbeiters und die Anbindungen der vertraglich zugesicherten Dienste an das Internet erfolgt außerhalb eines Weisungsrechts des Kunden ausschließlich in Verantwortung des Auftragsverarbeiters.

4.2 Der Zugang des Kunden auf die Datenspeicher des Auftragsverarbeiters, mit welchen die Webhosting-Dienstleistungen erbracht werden, erfolgt ausschließlich von außerhalb der Betriebsgebäude über Datenleitungen bzw. das Internet durch ein System der Anmeldung des Kunden mit einem ihm vergebenen Benutzernamen und einem Passwort.

4.3 Je nach den Nutzungshandlungen, die der Kunde auf den ihm zur Nutzung überlassenen Datenspeichern vornimmt, ist es alleine seine Verantwortung zu verhindern, dass eine unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten sowie eine unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt.

4.4. Soweit jedoch der Auftragsverarbeiter auf Weisung des Kunden tätig wird, personenbezogene Daten des Kunden auf den ihm überlassenen Datenspeichern zu verarbeiten, hat nur ausgewähltes technisches Personal Zugangsrechte auf die betroffenen IT-Systeme.

4.5. Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Speicherkontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

5 Benutzerkontrolle

Gewährleistungsziel: Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte.

Getroffene Maßnahmen:

5.1 Soweit im Rahmen der Auftragsverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter „Einrichtungen zur Datenübertragung“ in den IT-Systemen des Auftragsverarbeiters genutzt werden, werden diese Einrichtungen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren betrieben, wenn der Schutzbedarf eine Verschlüsselung erfordert.

5.2 Sämtliche Beschäftigte des Auftragsverarbeiters sind zum Personendatenschutz geschult und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Benutzerkontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

6 Übertragungskontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Getroffene Maßnahmen:

6.1 Soweit der Auftragsverarbeiter Übermittlungen oder Zurverfügungstellungen auf Weisung des Kunden vornimmt, werden die betroffenen Übermittlungsstellen dokumentiert.

6.2 Soweit erforderlich werden die Daten gegen Zugriffe auf Netzwerkebene geschützt und Schnittstellen gegen unbefugten Datenexport gesichert.

6.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Übertragungskontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren und durch eine Verschlüsselung, z.B. SSL/TLS, dafür zu sorgen, dass die von ihm zu übertragenden Daten für Dritte nicht lesbar sind.

7 Zugriffskontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben.

Getroffene Maßnahmen:

Es ist Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Zugriffskontrolle zu unterziehen, insbesondere nur geeigneten Dritten (z.B. Webagenturen, Administratoren) Zugang und Zugriff zu gewähren.

8 Eingabekontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind.

Getroffene Maßnahmen:

8.1 Es ist Sache des Kunden, ggf. personenbezogene Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einzugeben und dazu, insbesondere nur geeignete Dritte einzusetzen (z.B. Webagenturen, Administratoren). Die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters dürfen grundsätzlich nicht auf diese Daten zugreifen bzw. Daten eingeben, verändern oder löschen.

8.2 Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten erfolgt somit grundsätzlich durch den Kunden, so dass durch den Auftragsverantwortlichen nicht nachträglich überprüft werden und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten der Kunde zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert hat.

8.3 Nur im Rahmen seiner Tätigkeiten nach Weisung protokolliert der Auftragsverarbeiter diese Eingaben und Veränderungen in angemessener Weise und dokumentiert die Uhrzeit und den Eingebenden.

8.4 Muss der Auftragsverarbeiter aus gesetzlichen Gründen Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren (etwa im Falle der Nutzung vom Kunden auf den IT-Systemen für Dritte bereit gehaltenen Telemediendiensten bzw. elektronischen Kommunikationsdiensten), wird die Sperrung bzw. die Entfernung von Inhalten protokolliert. Die Protokollaten werden aufbewahrt und enthalten die Mitarbeiterkennung. Die Löschung erfolgt nach dem Vertragsende automatisch und wird protokolliert.

9 Transportkontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.

Getroffene Maßnahmen:

9.1 Die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten wird durch SSL/TLS-Verschlüsselungen über die Webseiten des Auftragsverarbeiters gewährleistet. Soweit nach der Art des personenbezogenen Datums eine Integritätswahrung erforderlich ist, setzt der Auftragsverarbeiter ein Prüfsummenverfahren ein.

9.2 Die Datenträgerentsorgung geschieht durch zertifizierte Entsorgungsdienstleister.

9.3 Im Übrigen ist es Sache des Kunden, die Daten auf dem ihm vertragsgemäß überlassenen Speicherplatz für die Dauer des Vertrages einer geeigneten Transportkontrolle zu unterziehen und geeignete Verschlüsselungstechniken einzusetzen.

10 Pseudonymisierung

Getroffene Maßnahmen:

Es ist Sache des Kunden, personenbezogene Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst zu pseudonymisieren, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

11 Klassifikationsschema für Daten

Getroffene Maßnahmen:

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim, vertraulich, intern, öffentlich, normaler Schutzbedarf, durchschnittlicher Schutzbedarf, hoher Schutzbedarf, sensibles Datum).

Integrität

12 Datenintegrität

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.

Getroffene Maßnahmen:

- 12.1 Es erfolgt die Anfertigung von Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Konfigurationen, Datenstrukturen und Transaktionshistorien sowie die Dokumentation der Syntax von Daten.
- 12.2 Es bestehen Reparaturstrategien und Ausweichprozesse.
- 12.3 Schreib- und Änderungsrechte sind eingeschränkt.
- 12.4 Erforderlichenfalls erfolgt der Einsatz von Prüfsummen, elektronischen Siegeln und Signaturen in Datenverarbeitungsprozessen gemäß eines Kryptografiekonzepts.
- 12.5 Es erfolgt ein Monitoring des Sollverhaltens von Prozessen. Es werden regelmäßig Tests zur Feststellung und Dokumentation der Funktionalität, von Risiken sowie Sicherheitslücken und Nebenwirkungen von Prozessen durchgeführt.
- 12.6 Das Sollverhalten von Abläufen bzw. Prozessen wird festgelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Durchführung von Tests zur Feststellbarkeit bzw. Feststellung der Ist-Zustände von Prozessen.
- 12.7 Über die Maßnahmen Ziffer 12.1 bis 12.6 hinaus, die der Auftragsverarbeiter für seine Daten und Systeme ergreift, ist es Sache des Kunden, für die Datenintegrität des Datenbestandes auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst Sorge zu tragen.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

13 Verfügbarkeitskontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Getroffene Maßnahmen:

- 13.1 Die Stromversorgung der Rechenzentren erfolgt über eigene Trafostationen. Die Stromversorgung und Netzersatzanlagen garantieren höchste Ausfallsicherheit.
- 13.2 Die unmittelbare Stromversorgung der Server ist typenabhängig, so dass bei der Verwendung entsprechender Typen zusätzlich eine redundante Stromversorgung über ein redundantes Netzteil (2 Netzteile) gewährleistet ist.
- 13.3 Der gesamte Energieverbrauch der Rechenzentren wird über unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV) sichergestellt. Im Falle eines Stromausfalls garantieren die USV-Anlagen eine unterbrechungsfreie Umschaltung auf eines der Notstrom-Dieselaggregate. Daneben filtern die USV-Anlagen vollständig alle Unregelmäßigkeiten oder Störungen des Stromversorgungsnetzes.
- 13.4 Leistungsstarke Netzersatzanlagen (Dieselaggregate) versorgen bei Stromausfall die Rechenzentren und die Kühlsysteme mit konstanter Energie.
- 13.5 Es erfolgt eine gerätegestützte Überwachung der Temperatur und der Feuchtigkeit im Rechenzentrum.
- 13.6 Es ist ein flächendeckendes Brand- und Frühwarnsystem im Einsatz.

14 Wiederherstellbarkeit

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

Getroffene Maßnahmen:

Die eingesetzten Systeme sind technisch redundant vorhanden. Der Datenbestand unterliegt einer regelmäßigen Sicherung. Es ist Sache des Kunden, seinen Datenbestand auf dem ihm überlassenen Speicherplatz selbst durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Datenverlust zu schützen.

15 Trennbarkeit

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Getroffene Maßnahmen:

- 15.1 Es erfolgt eine getrennte Verarbeitung und/oder Lagerung von Daten mit unterschiedlichen Verarbeitungszwecken.
- 15.2 Es ist ein System von Befugnissen abgestufter Zugriffsberechtigungen durch die Beschäftigten in den Abteilungen Technik (Administration), Support, Domainverwaltung und Kundenbuchhaltung errichtet.
- 15.3 Es ist Sache des Auftraggebers, für die Trennung von personenbezogenen Daten auf dem ihm überlassenen Speicherplatz, selbst Sorge zu tragen.

16 Zuverlässigkeit

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

Getroffene Maßnahmen:

Die Verfügbarkeit der IT-technischen Systeme unterliegt einem 24/7 Monitoring.

Auftragsverarbeitung

17 Auftragskontrolle

Gewährleistungsziel: Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Getroffene Maßnahmen:

17.1 Es erfolgt eine Kennzeichnung des Auftragsverarbeitungsstatus gegenüber dem Status der weisungsfreien Datenverarbeitung mit hinterlegtem Auftragsverarbeitungsvertrag und den dazugehörigen Anlagen in der Kundenmaske. Beschäftigte - insbesondere im Rahmen des Telefon-Support - haben somit ständig Kenntnis über das Vorliegen/ Nichtvorliegen eines Auftragsverarbeitungsvertrags.

17.2 Es erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag mit standardisierten Vertragsformularen des Auftragsverarbeiters, um eine gleichbleibende Qualität der Auftragsverarbeitung zu gewährleisten. Davon ggf. abweichende Formulare des Auftraggebers werden ggü. den betroffenen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters besonders gekennzeichnet, um Abweichungen in den Standards der Arbeitsabläufe zu erfassen.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

18 Prüfung, Bewertung Evaluierung

Gewährleistungsziel: Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung.

Getroffene Maßnahmen:

18.1 Regelmäßige Schulung der Beschäftigten.

18.2 Der Auftragsverarbeiter setzt einen Kernbestand an langjährig und dauerhaft beschäftigtem Technikerpersonal mit DV-technischer Erfahrung und Expertise ein.

ANHANG IV

Liste der Unterauftragnehmer

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name:

Neue Medien Münnich GmbH.

Anschrift:

Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland.

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Geschäftsführung.

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden): Der Unterauftragsverarbeiter ist nicht auf bestimmte Verarbeitungstätigkeiten beschränkt, sondern verarbeitet personenbezogene Daten im Unterauftrag nach Gegenstand und Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und nach den Kategorien der betroffenen Personen so, wie hier vom Verantwortlichen angegeben. Der Unterauftragnehmer stellt dazu das gesamte Personal und die Rechentechnik zum Abschluss, zur Durchführung und zur Beendigung des Webhosting-Vertrags einschließlich der Kundenbetreuung.